



Satzung

Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund (kurz DKSB) Landesverband Schleswig-Holstein e. V.", nachfolgend Landesverband genannt.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel und ist eingetragen beim Amtsgericht Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

- (1) Der Landesverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Landesverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Schleswig-Holstein insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,



- die Ortsverbände in Schleswig-Holstein berät und unterstützt, ihre Arbeit koordiniert und zusammenfassend in den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.“ (nachfolgend "Bundesverband" genannt) einbringt. Ortsverbände im Sinne dieser Satzung sind alle Gliederungen des DKSB im Land Schleswig-Holstein auf kommunaler Ebene unabhängig von ihrem Namen,
- den Austausch von Ortsverbänden untereinander fördert,
- landesweite Projekte und Pilotprojekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt und Einrichtungen und Projekte der Ortsverbände des Verbandes „Der Kinderschutzbund“ unterstützt,
- Neugründungen von Ortsverbänden des Verbandes „Der Kinderschutzbund“ anregt und unterstützt,
- die Interessen der Ortsverbände gegenüber den Landesbehörden koordiniert und vertritt,
- auf der Ebene der Ortsverbände für die Durchführung der Richtlinien der Bundesmitgliederversammlung sorgt,
- mit anderen in Schleswig-Holstein tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.

(3) Der Landesverband ist überparteilich und überkonfessionell.

- (4) Mit einer Mitgliedschaft im Landesverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die
- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
 - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
 - sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Landesverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 b) -bis e) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband. Für den Landesverband sind die Bestimmungen der §§ 22, 23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und seinen Organen andererseits oder mit einem anderen Landesverband finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der Landesverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Bundesverband.
- (4) Der Landesverband unterrichtet den Bundesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse sowohl im Landesverband als auch in den ihm angehörigen Ortsverbänden. Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Landesverband,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Landesverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Bundesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen

Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Landesverbandes gewählten Mitglieder sind dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Landesverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Schleswig-Holstein zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Landesverband bezieht.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind
 - a) die Ortsverbände des DKSB
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - c) Ehrenvorsitzende des Landesverbandes
 - d) Ehrenmitglieder des Landesverbandes
 - e) natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder

Die unter c) bis e) genannten Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich (z. B. Brief) oder per Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) zu beantragen. Mitglied im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) können nur solche eingetragenen Ortsverbände sein, die mindestens 15 Mitglieder haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die zwingenden Bestandteile der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände des Bundesverbandes enthält. Bei Abweichungen von den zwingenden Bestandteilen der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände ist die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) ist dem Antrag ein Exemplar der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich (z. B. Brief) oder per Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (4) Landesvorsitzende, die sich um die Ziele des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Ortsverbände sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag ("Abgabe") zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe eines Ortsverbandes ist die Anzahl seiner Mitglieder am 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zu den Abgaben verbindlich. Diese dürfen nicht unterschritten werden.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Ortsverbänden durch deren Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder wenn die Zahl der Mitglieder für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Jahren unter 15 gesunken ist,
 - bei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Beendigung des Amtes, durch Ausschluss aus dem Landes- oder Ortsverband
 - bei Ehrenvorsitzenden, Ehren- und Fördermitgliedern durch Austritt, Verzicht, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.Der Austritt ist schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in schwerwiegender Weise
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit geschädigt oder
 - gegen diese Satzung, die Satzung des Bundesverbandes oder gegen Richtlinien oder Beschlüsse des Landesverbandes oder des Bundesverbandes verstoßen hat.



- Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation ist, deren Gedankengut verbreitet oder diese öffentlich unterstützt,
- Empfehlungen der Schlichtungskommission oder Entscheidungen des Schiedsgerichts, gemäß der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes verabschiedeten Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsordnung nicht beachtet.

Ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, ist der Ausschluss eines Ortsverbandes oder einer juristischen Person zulässig, wenn

- das Vermögen des Ortsverbandes oder der juristischen Person liquidiert wird,
- ein Ortsverband oder die juristische Person seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband oder dem Bundesverband trotz zweimaliger schriftlicher (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.

- (3) Wird ein Ortsverband ausgeschlossen, so verliert er die Berechtigung, den Namen "Deutscher/Der Kinderschutzbund", die Abkürzung "DKSB" und das Logo zu führen oder zu verwenden. Alle den DKSB betreffenden Unterlagen sind unverzüglich an den Landes- und Bundesverband und einer/einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Landesverband verliehenen Ehrungen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs. 2 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,



- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes.
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt
 - die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Abgabe,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
 - die Beschlussfassung über die Inhalte der einzureichenden Tätigkeitsberichte der Ortsverbände,
 - die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) einberufen.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Landesverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Dringlichkeitsanträge können eingebracht werden, wenn sie schriftlich vorliegen und die Unterschriften von stimmberechtigten Delegierten aufweisen, die insgesamt 2/3 Stimmen vertreten. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen. Die Zulassung bedarf der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (4) Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht und Haushaltsplanentwurf sind den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Ortsverbände. Ortsverbände haben für je 100 angefangene Mitglieder eine Stimme. Jede/Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Mitglieder der Ortsverbände, die nicht Delegierte sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (6) Delegierte oder andere stimmberechtigte Personen dürfen bei Beschlüssen, die ihnen selbst oder einem ihrer/seiner Angehörigen oder einem ihrer/seiner von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen

Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzende-Positionen zur Wahl stehen.
Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl-eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (9) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 8 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten Ortsverbände unter Angabe von Gründen schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen. Im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (12) Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Bundesverbandes zu übertragen.
- (13) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 16 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.
- (14) Näheres regelt eine Geschäftsordnung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - und bis zu 6 weiteren Mitgliedern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus-und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landesverbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens 4-mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital und hybrid durchgeführt werden. Eine Physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss, an-

wesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.
- (10) Von den Beschlüssen des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.

§ 11

Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z. B. Brief) oder in Textform (z. B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Landesverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.

§ 12

Auflösung des Landesverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Ortsverbände des Landesverbandes oder für den Fall, dass es diese

nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.“, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.

Kiel, 31. März 2023